



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 058-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.83

Eingereicht am: 18.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Müller (Orvin, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 669/2021 vom 02. Juni 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sind die planerischen Grundlagen, insbesondere die Zweckmässigkeitsbeurteilung, für das Tram Bern Ostermundigen noch gültig?

Die Abklärung des Bedarfs für die neue Tramlinie anstatt der Busse basiert nach Auffassung der Interpellanten auf veralteten Daten. Die Netzoptimierungsstudie stammt von 1995. Das Regionale Tramkonzept wurde schon 2002-2003 erarbeitet. Die Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) stammt von Februar 2008. Es sind von der ZMB bis zum heutigen Zeitpunkt somit über 13 Jahre vergangen, und bis zum Beginn der Bauphase (voraussichtlich im Jahr 2024) werden über 20 Jahre verstrichen sein.

Die Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge sind nach den Anforderungen des Verkehrs, des Umweltschutzes und gemäss dem Stande der Technik zu erstellen und zu betreiben (vgl. Art. 17 Abs. 1 Eisenbahngesetz, EBG). Diese Norm soll verhindern, dass Bahnanlagen gebaut werden, die auf veralteten Grundlagen basieren.

Nach Auffassung der Interpellanten kann nach Ablauf von 20 Jahren nach der Zweckmässigkeitsbeurteilung und angesichts der coronabedingten Dezentralisierungsprognose nicht mehr von einem aktuellen Bedarfsnachweis ausgegangen werden.

Wenn Enteignungen erforderlich sind, gilt in der Regel eine Behandlungsfrist für das ordentliche Plangenehmigungsverfahren von 18 Monaten (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen, VPVE). Diese Behandlungsfrist ist längst überschritten.

Läge eine Plangenehmigung schon vor, hätte spätestens innert 8 Jahren gebaut werden müssen (Art. 18h EBG). Nach 5 Jahren gilt bereits die Vermutung, dass sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse geändert haben (Art. 18h EBG).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stellen die Netzoptimierungsstrategie, das Regionale Tramkonzept und insbesondere die Zweckmässigkeitsbeurteilung aus dem Jahre 2008 noch gültige Grundlagen für das Projekt Tram Ostermundigen dar? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
2. Kann angesichts der coronabedingten Dezentralisierungsprognose, der Planungen und des Ausbaus der S-Bahn sowie der geplanten Einführung der Doppelgelenkbusse nach Köniz noch von einem aktuellen Bedarfsnachweis ausgegangen werden? Wenn ja, wieso? Wenn nein, warum nicht? Was sind die Konsequenzen?
3. Wäre die Behandlungsfrist für das ordentliche Plangenehmigungsverfahren von 18 Monaten (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b VPVE) überschritten? Wenn nein, warum? Wenn ja, was sind die Konsequenzen?
4. Nach 5 Jahren gilt bereits die Vermutung, dass sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse geändert haben (vgl. Art. 18h EBG). Teilt der Regierungsrat diese Auffassung? Wenn ja, warum? Was sind die Konsequenzen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zur Interpellation 046-2021. Einleitend hält er dazu fest, dass die Tramlinie nach Ostermundigen in der kantonalen und den kommunalen Volksabstimmungen bestätigt wurde. 2016 hiess die Stimmbevölkerung von Ostermundigen mit fast 56 Prozent Ja-Anteil die entsprechende Vorlage gut. 2017 sagte die Stadtberner Bevölkerung mit über 62 Prozent Ja zum Tram nach Ostermundigen. Und 2018 unterstützte auch die Bevölkerung des Kantons Bern mit 51.6 Prozent Ja das Projekt. Der politische Auftrag ist klar. Es gilt, den Entscheid der Stimmbevölkerung umzusetzen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Ja. Bei Netzplanungen und Zweckmässigkeitsbeurteilungen handelt es sich um Planungen, die typischerweise einen langfristigen Horizont von bis zu 30 Jahren abdecken und deshalb im Normalfall auch eine entsprechende Stabilität aufweisen müssen, um basierend darauf überhaupt langfristige Entscheidungen treffen zu können. Die damaligen Erkenntnisse wurden 2016 bei der Wiederaufnahme des Projektes überprüft und bestätigt (vgl. hierzu u.a. «Tram Bern Ostermundigen - Grundlagenstudie zur Systemfrage Tram oder Doppelgelenkbus»¹ vom Dezember 2016). Die «Netzstrategie ÖV Kernagglomeration Bern»² der RKBM von 2020 bestätigt erneut die hohe Nachfrage im Korridor Bern Bahnhof – Ostermundigen. Die Studien zeigen, dass das Tram aus Kapazitätsgründen notwendig ist. Der Bedarf ist wiederholt nachgewiesen worden und ist somit unverändert gegeben.
2. Ja. Der Regierungsrat geht gemäss den Prognosen davon aus, dass der Verkehr nach einer Corona-bedingten Delle aufgrund von Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum weiter stark zunehmen wird. Davon betroffen ist insbesondere auch der öffentliche Verkehr. Im Rahmen der Energiewende und der Klimadiskussion wird und muss das Wachstum des ÖV eher noch stärker ausfallen. Hinzu kommt, dass die Infrastrukturprojekte zum Ausbau der S-Bahn später als geplant umgesetzt werden und die bereits hohe Nachfrage erst verspätet abdecken können. Der Ausbau der S-Bahn ist seit Beginn der Planungen in sämtlichen entsprechenden Nachfrageprognosen berücksichtigt. Die Nachfrage auf dem Ostermundiger Ast der Linie 10 ist höher als in

¹ https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/aoev/downloads_publicationen.assetref/dam/documents/BVE/AoeV/de/aoev_TBO_Schlussbericht_Systemfrage_D.pdf

² <https://www.bernmittelland.ch/de/themen/verkehr/projekte/netzstrategie-oev-kernagglomeration-bern.php>

Richtung Köniz. Auch auf dem Ast Köniz wird längerfristig ein Tram oder die Verlängerung des RBS notwendig sein, um das Verkehrswachstum zu bewältigen.

3. Das Plangenehmigungsverfahren war zwischenzeitlich sistiert. Das BAV hat am 05. Februar 2021 die Aufhebung der Sistierung und die Fortsetzung des Plangenehmigungsverfahrens verfügt. Über die Verfahrensbelange entscheidet die Bewilligungsbehörde.
4. Art. 18h EBG bezieht sich auf die Geltungsdauer der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung für das Projekt wurde noch nicht erteilt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Projekt gemäss kantonalem Volksentscheid von 4. März 2018 umzusetzen ist. Die planerischen Grundlagen wurden mehrfach überprüft und technische Nachführungen (z. B. aufgrund geänderter Normen) im Plangenehmigungsgesuch berücksichtigt.

Verteiler

– Grosser Rat